**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 35=55 (1889)

**Heft:** 43

**Artikel:** Ueber Rekrutierung unseres Generalstabes : Vortrag gehalten in der

Versammlung der Generalstabsoffiziere am eidg. Offiziersfest in Bern

Autor: Jaenike, W.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-96520

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Allgemeine

# Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 43.

Basel, 26. Oktober.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benne Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Ueber Rekrutirung unseres Generalstabes. — O. N.: Armeeliste des französischen Heeres. — Eidgenossenschaft: Ueber das Tragen militärischer Uniformen und Gradabzeichen durch private Musikkorps. Adjutantur. Bundesgesetz betreffend die Fuhrwerke der Infanterie. 15. Infanterie-Regiment. Handbuch für den schweiz. Land-sturm. Feldübungen des 24. Infanterie-Regiments. Landwehrschützen-Bataillon Nr. 8. Wiederholungskurs des Landwehr-Infanterie-Bataillons Nr. 96. Todeställe von damaligen Neapolitanischen Offizieren. Hauptmann Gloggner-Corragioni. Hauptmann von Vivis-Sury. Feldsanitätsübung auf dem Nollen. Zürich: Rapport des Infanterie-Regiments Nr. 23. — Ausland: Deutschland: Karte des deutschen Reiches. Eine Stütze für das Gewehr. Erfinder des deutschen rauchlosen Pulvers. Frankreich: Die ältesten Generale Frankreichs. Russland: Detachements-Uebungen in Krasnoe-Selo.

#### Ueber

## Rekrutirung unseres Generalstabes.

Vortrag, gehalten in der Versammlung der Generalstabsoffiziere am eidg. Offiziersfest in Bern, von Major W. Jaenike.

Unser verehrter Chef, Herr Oberstdivisionär Pfyffer, hat mir den Auftrag ertheilt, Ihnen heute über die Frage: "Durch welche Mittel kann die Rekrutirung des Generalstabskorps successive verbessert werden?" Vortrag zu halten und dieselbe nach meiner individuellen Auffassung zu beleuchten.

Es ist dies eine Frage, welche das Interesse von Ihnen Allen in hohem Grade erregt haben muss. So verschiedenartig jedoch auch das Resultat Ihres Nachdenkens bezüglich der Art und Weise, wie sich die Rekrutirung des Generalstabes verbessern liesse, ausgefallen sein mag, in Einem Gedanken werden Sie wohl Alle übereinstimmen: Wenn die Bedeutung und das Wesen des Generalstabes von Seiten der Armee richtig gewürdigt würde, stünden sicherlich der rationellen Rekrutirung desselben keinerlei Schwierigkeiten mehr entgegen. Es dürfte daher eigentlich angemessener sein, meinen Vortrag vor den vereinigten Offizieren aller Waffen zu halten, um namentlich unsere Kameraden über die Thätigkeit, die Stellung und die Bedeutung des Generalstabes aufzuklären, und dadurch zu besserer Beurtheilung seiner Verhältnisse in weiteren Kreisen beizutragen. Was speziell für unser Korps von höchster Wichtigkeit wird, sollte doch auch die anderen Offiziere interessiren. Ich darf daher zunächst höheren Einheit - (Bataillon, Regi-

die angeregte Frage nicht lediglich vom Standpunkte unseres Korps aus betrachten.

Der Generalstab ist keine Waffengattung, kein abgesondertes, zu selbständiger Existenz bestimmtes Korps; er erringt keine taktischen Erfolge. wie solche z. B. einer Infanteriekompagnie ermöglicht sind. Seine Thätigkeit richtet sich vielmehr darauf, die taktischen wie die strategischen Erfolge vorzubereiten. Er hat somit die Interessen der ganzen Armee in's Auge zu fassen und in ihm sollte sich deren ganzes Wissen, Wollen und Können verkörpert wiederfinden. Auch das Mass der militärischen Ausbildung, welche der Generalstab bieten kann, haben wir Offiziere dieses Korps keineswegs gepachtet. Soll die erstere im geeigneten Augenblick die erwarteten Früchte zeitigen, so muss sie, wenigstens bis zu einem gewissen Grad, Gemeingut der ganzen Armee

Treten wir also der gestellten Aufgabe näher und fragen wir uns:

- 1) Welche Anforderungen muss der Generalstab an seine Mitglieder stellen?
- 2) Welche Anforderungen stellt die Truppe an dieselben?
- 3) Welches sind die Mittel, um beiden Anforderungen zu genügen?
- I. Die Anforderungen des Generalstabes an seine Offiziere.

Die Truppe setzt von ihren Hauptleuten dieser Grad entspricht nämlich dem untersten im Generalstab — die Fähigkeit voraus, die kleinste Einheit — (Kompagnie, Schwadron oder Batterie) - sowohl allein als auch im Verband mit der

ment) — zu führen. Von den Stabsoffizieren er- III. Die Anforderungen der Truppe an den wartet sie, im Verhältniss zu deren Wirkungskreis, das Nämliche und überdies noch die Befähigung zu taktischer Führung (Disposition) aller anderen Waffengattungen.

Die Anforderungen des Generalstabes an seine Offiziere gehen wesentlich weiter:

Der Subalternoffizier desselben hat etwa folgende Leistungen aufzuweisen:

- 1) Fertigkeit in der Technik des Generalstabsdienstes, worunter ich namentlich diejenigen Arbeiten verstehe, die Bezug haben auf Redaktion von Befehlen, Berichten, etc.
- 2) Verständniss für den Einfluss der Bodenbeschaffenheit, des Zustandes der Strassen, der Witterung, sowie der Tages- und Jahreszeiten auf das Leistungsvermögen der einzelnen Waffen.
- 3) Fähigkeit, mit den Truppenkräften bezüglich Raum und Zeit zu rechnen, mit kürzeren Worten: die militärische Rechnungsart.

An die Generalstabsoffiziere der Infanteriebrigaden treten noch grössere Anforderungen heran, nämlich:

1) Einsicht in die Verhältnisse der Infanteriebrigade, eventuell des Kavallerie- und Artillerieregiments mit Hinsicht auf Ruhe, Marsch und Gefecht.

Hiebei muss dem Brigadegeneralstabsoffizier das Formelle der Taktik aller Waffengattungen in dem Masse geläufig sein, dass dessen Anordnungen mit den reglementarischen Bestimmungen nicht im Widerspruche stehen. Ausserdem soll genannter Offizier auf dem Gebiet der angewandten Taktik, der Eigenart jeder Waffengattung so viel Verständniss entgegen bringen, dass vermöge seiner Dispositionen die Entfaltung ihres ganzen Leistungsvermögens gesichert bleibt.

2) Einsicht in das Gebiet der Befestigungen. Dem Stabschef der Division endlich muss Einsicht in die Verhältnisse derselben, sowohl in Bezug auf Ruhe, Marsch und Gefecht, als auch in deren strategische Aufgabe eigen sein.

Bei der Vielseitigkeit der Ausbildung, welche dem Generalstabsoffizier geboten wird, ist begreiflich, dass diese verschiedenen Kenntnisse nicht bei allen zu derselben Entfaltung gebracht werden; vielmehr wird die Eigenart eines Jeden ihn auf die Richtung hinweisen, in welcher er, gleichsam als seine Spezialität, namhaftere Leistungen zu erzielen berufen ist. Denn auch der Generalstab bedarf zuweilen der Spezialisten und wird sich daher bei besonderen Problemen derselben gerne bedienen.

Die Entscheidung der Frage, wo der Einzelne seinen für ihn passenden Platz einzunehmen hat, überlassen wir getrost unserm Chef.

Generalstabsoffizier.

Die Truppe verlangt, abgesehen von dem unter I Gesagten, vor Allem, dass der Generalstabsoffizier auch Verständniss für ihre inneren Angelegenheiten zeige. Er soll befähigt sein, für sie auch in materieller Hinsicht zu sorgen; ferner soll er zu ermessen im Stande sein, auf welche Weise und unter welchen Verhältnissen das Leistungsvermögen der ersteren zu steigern, und wie dieses Uebermass von abgegebener Kraft wieder zu ersetzen sei. Nach Massgabe der von dem Generalstabsoffizier für das leibliche Wohl der Truppen getroffenen Anordnungen steigt oder fällt derselbe in ihrer Achtung und in ihrem Zutrauen. Gründlichste Kenntniss aller Verhältnisse der Truppe ist daher ein Haupterforderniss für iene Offiziere. Doch wo anders sollte die erstere sich vollständig erlernen lassen, als im Dienste in der Front? Jener Offizier muss somit vor allen Dingen ein tüchtiger Truppenoffizier geworden sein. Ganz besonders scharfe Kritiker desselben sind die Truppenoffiziere, welche von Anfang an volles Zutrauen in die Befähigung ihres Generalstabsoffiziers wollen setzen dürfen, eine Anforderung, welche jedoch wiederum bedingt ist durch die vorurtheilslose Bereitwilligkeit, jederzeit und anstandslos die geeigneten Elemente zu diesem Dienste abzugeben.

III. Die Mittel, um den an den Generalstab gestellten Anforderungen zu genügen.

Nachdem wir die Anforderungen seitens des Generalstabes sowohl als der Truppe kurz erwähnt haben, erübrigt uns, der Mittel zu gedenken, denselben gerecht zu werden, soweit sie mit der Rekrutirung des Korps in Zusammenhang stehen.

Wir müssen die Frage, wie der Generalstab rekrutirt werden solle, von drei verschiedenen Seiten beleuchten, nämlich:

A. Welches ist der günstige Zeitpunkt des Eintritts in den Generalstab?

Ich habe nachzuweisen gesucht, warum der Generalstab an seine Kandidaten die Forderung stellen muss, dass sie wenigstens in derjenigen Waffe, aus welcher sie hervorgehen, die unterste Einheit taktisch und administrativ zu führen verstehen, und Einsicht gewonnen haben in das Leistungsvermögen und die inneren Bedürfnisse dieser Waffe.

Ein Oberlieutenant, welcher eine Einheit noch nie selbständig geführt hat, wird den eben genannten Anforderungen nicht zu entsprechen vermögen. Derselbe mag sich wohl das theoretische Wissen eines Hauptmanns angeeignet haben, jedoch keineswegs dessen praktisches Können, das sich nur im selbständigen, verantwortlichen Kommando allmälig erwerben lässt. Es dürfte daher

die Forderung gerechtfertigt sein, dass der Eintritt in den Generalstab nicht früher als nach der mit Erfolg bestandenen Zentralschule I und Rekrutenschule als Kompagnie-, Schwadrons- oder Batteriechef erfolgen solle. Der angehende Generalstabsoffizier hat sich sein Brevet als Hauptmann schon in der Truppe zu erwerben. Diese Bestimmung braucht jedoch selbstverständlich für Oberlieutenants, welche die Generalstabsschule I besuchen wollen, bevor sie alle erwähnten Schulen bestanden haben, kein Hinderniss zu sein; allein deren Ernennung als Hauptleute im Generalstabe sollte immerhin nicht ausschliesslich durch die Zeugnisse der Generalstabsschule I. sondern in gleichem Masse auch von denjenigen der erwähnten Kurse für Truppenoffiziere bedingt sein. Die Erfahrung erhärtet überdies auch den moralischen Werth dieser Bestimmung: Das Urtheil der Truppe richtet sich durchweg weniger nach den theoretischen Studien des Generalstabsoffiziers, als vorwiegend nach dem Grade der von ihm schon bekleideten Kommandostellen und nach dem Erfolge in denselben. Einem als praktisch tüchtig anerkannten Kompagnie-, Schwadronsoder Batteriekommandanten wird schon im Anfange seines Dienstes als Generalstabsoffizier ungleich mehr Vertrauen von Seite der Truppe entgegengebracht, als seinem möglicherweise in den militärischen Wissenschaften ebenso gebildeten Kameraden, welcher sich als Führer zu bewähren nie Gelegenheit gehabt hat, oder dessen Befähigung in speziellen militärischen Disziplinen nicht allgemein bekannt ist.

# B. Die Fühlung des Generalstabes mit der Truppe.

Die Generalstabsschule I hat ihrem jungen Offizier die Grundlage zu seinen Kenntnissen gegeben. Das Resultat dieser Schule habe ich schon angedeutet. Die Erfolge in der Generalstabsschule II, sowie diejenigen der Rekognoszirungsreisen, werden im Fernern zu erweisen haben, ob das Wissen sich zum Können entwickelt habe, und ob der Charakter des Kandidaten den Obliegenheiten eines Generalstabsoffiziers entspreche.

Es treten nun nachstehende Fragen an uns heran:

- 1) Ist der Generalstabsoffizier vermöge seiner Persönlichkeit, Kenntnisse und Charaktereigenschaften befähigt, später höhere Funktionen in diesem Korps zu übernehmen?
- 2) Eignet sich derselbe besser für höhere Kommandos?
- 3) Erweist er sich als den höheren Funktionen im Generalstab ebenso gewachsen, wie auch höheren Kommandos?

In allen drei angeführten Fällen erscheint nun äusserst wünschenswerth, jedenfalls noch als Ma-

jor zur Truppe zurückversetzt zu werden. Wenn für den höheren Truppenkommandanten nicht nur Befähigung zur Führung des ihm anvertrauten Truppenkörpers, sondern auch Bildung durch Generalstabsschulen als nothwendig erachtet wird, - warum sollte der Generalstabsoffizier, als sein nächster Gehülfe, der praktischen Erfahrung in erstgenannter Richtung ermangeln dürfen? Wie nach der Sage Antäus, der Sohn der Erde, in Berührung mit dieser letzteren neue Kraft schöpfte, so ist für den Generalstabsoffizier geboten, wenigstens ein Mal während seiner Laufbahn, zur Truppe, in welcher seine Bildung wurzelt und für die zu wirken er berufen ist, zurückzukehren; denn, wie schon gesagt, nur im praktischen Dienst, als verantwortlicher Kommandirender, wird er sich jene Detailkenntnisse mit Bezug auf die Truppe anzueignen oder neuerdings einzuprägen vermögen, und somit praktisch zu verwerthen lernen, welche eine sachgemässe Erledigung seiner Generalstabsarbeiten erheischt. Die dienstliche Stellung gestattet noch dem Major völlige Einsicht in alle Details der Waffe und gleichzeitig einen Ueberblick über die taktischen Verhältnisse der höheren Einheiten, denen er angehört, während die Stellung eines Oberstlieutenants allerdings jenen in erhöhtem Masse verschafft, dagegen den Einblick in die Details nur in beschränkter Weise zulässt. Eine solche Rückversetzung zur Truppe ist überdies aus dem Grunde schon wünschenswerth, weil der Generalstabsoffizier gewöhnlich nur alle 4 Jahre als solcher praktisch zu funktioniren Gelegenheit bekommt und sich für ihn während des sogenannten Vorkurses meistens keine Zeit zu einlässlicher Beschäftigung mit der Truppe erübrigen lässt. Auch für den auf höhere Generalstabsfunktionen aspirirenden Offizier ist die Führung eines Bataillons, Kavallerie- oder Artillerieregiments von allergrösstem Vortheil. Seine spezielle Generalstabsbildung wird durch deren direkteste Verwendung bei der Truppe, eben durch vollständiges Durchschauen der innersten Verhältnisse dieser letzteren, vervollständigt.

Trifft für den Offizier der erstgenannte Fall ein, d. h. scheint derselbe befähigt, später höhere Generalstabsfunktionen zu übernehmen, so nehme man ihn als Major nach einiger Dienstzeit bei der Truppe wieder in den Generalstab zurück.

Ist der Generalstabsoffizier weniger für höhere Funktionen in seinem Korps, jedoch mehr für höhere Truppenkommandos (Regiment, Brigade) geeignet, so lasse man ihn jetzt bei der Truppe verbleiben. Eine Rückversetzung zu letzterer erst als Regiments- oder Brigadekommandant hätte zur Folge, dass er sich eine Alles umfassende Kenntniss des Wesens der Truppe niemals aneignen und diesen Mangel stets empfinden würde.

Im dritten Falle, d. h. wenn sich der Generalstabsoffizier sowohl für höhere Funktionen in seinem Korps, als auch für höhere Kommandos gewachsen zeigt, hätte, nach meinem Dafürhalten, der Offizier ebenfalls als Major in den Generalstab zurückzukehren, dort sich als Stabschef einer Division zu bewähren, und alsdann in der Eigenschaft eines Brigadekommandanten neuerdings zur Truppe versetzt zu werden, um von dieser Stellung aus eventuell zum Divisionskommando vorzurücken. Die Funktionen eines Divisionärs sollten, meiner Ansicht nach, nur solchen Offizieren übertragen werden, welche nach den angeführten Grundsätzen alle Generalstabsschulen durchgemacht und alle Funktionen bekleidet, oder wenigstens eine der ersteren erfolgreich besucht haben.

Durch derart stattfindende Rückversetzungen der Generalstabsoffiziere zur Truppe wird überdies die Möglichkeit geboten, höhere Offiziere, welche keine Gelegenheit hatten, sich einlässlich mit Generalstabsgeschäften zu befassen und ihr Wissen in dieser Richtung noch zu vervollständigen wünschen, vorübergehend in den Generalstab aufzunehmen. Wir wollen uns hier nochmals erinnern, dass der Generalstab nicht nur Selbstzweck ist, sondern auch der Bestimmung unterliegt, bei der Ausbildung der höheren Truppenführer in ergänzender Weise beizutragen.

## C. Stellung der Waffengattungen zum Generalstab.

Soll das Technische des Generalstabsdienstes mehr und mehr zum Gemeingut der ganzen Armee, eine völlige Uebereinstimmung der verschiedenen Waffen in taktischer und strategischer Beziehung erzielt, die Einsicht der höheren Führer in die vom Generalstab angeordneten Bewegungen gefördert, und endlich der letztere in der Weise rekrutirt werden können, dass er gleichsam den Extrakt der Truppenoffiziere bildet, - so müssen die Waffenchefs und Korpskommandanten im eigenen Interesse, wie in demjenigen der Armee Alles aufbieten, um das Generalstabskorps durch ihre besten Elemente heben und fördern zu helfen, damit es seiner eigentlichen Bestimmung entspreche, nämlich: die Pflanzstätte der höheren Truppenführer und deren verantwortungsvollen Gehülfen zu sein.

Kein Offizier sollte zum Kommando eines Infanterieregiments, Artillerieregiments, Geniebataillons oder einer Kavallerieschwadron gelangen dürfen, welcher nicht, abgesehen von den speziellen Waffen- und Zentralschulen, die Generalstabsschule I mit Erfolg bestanden hat.

Das Infanterieregimentskommando bedarf nicht nur der Einsicht in den Befehlsmechanismus seines eigenen Regiments, sondern auch in denselben kombinirter Korps. Ihm sollen auch das Zusammenwirken der ganzen Division und des Train-

wesens durchaus verständlich sein. An den Artillerieregimentskommandanten tritt jetzt ausserdem die ernsteste Mahnung heran, seine spezifisch artilleristische Anschauungsweise zu verlassen, und dieselbe den Verhältnissen der Infanterie mit Einsicht anzupassen. Der Kavallerieschwadronskommandant bedarf, behufs Beurtheilung feindlicher Verhältnisse und zweckentsprechender Anordnung des Aufklärungs- und Sicherungsdienstes, noch in erhöhtem Masse der klaren Einsicht in die Entwicklungsart einer Division, überhaupt in alle Verhältnisse des Armeebetriebes. Soll dieser Offizier die Bedeutung der eingehenden Meldungen rasch und richtig erfassen, und behufs Vervollständigung oder genauerer Präfung derselben zweckentsprechende Befehle an seine Untergebenen zu ertheilen im Stande sein; so müssen nicht nur die augenblicklichen Stellungen des eigenen und benachbarten Armeetheiles, sondern auch die aus den Meldungen sich ergebenden, muthmasslichen, hierauf bezüglichen Verhältnisse des Feindes in übersichtlicher Weise vor sein geistiges Auge treten. Auch der Kommandant des Geniebataillons bedarf der Generalstabsbildung, soll er befähigt sein, die technischen Arbeiten den taktischen Verhältnissen anzupassen.

In keinem Kurse nun finden sich diese Studien in so vollkommener und den Auffassungen der höheren Führer entsprechenden Weise vertreten, wie in Generalstabskursen.

Ferner sollte jeder Offizier, der sich in der Zentralschule I oder II, sowie in den Spezialwaffenschulen, sei es für den Generalstab selbst, sei es für höhere Kommandos als wahrscheinlich geeignet erweist, zur Generalstabsschule I kommandirt werden. Wenn auch der Betreffende nicht in den Generalstab übertreten sollte, so hätte immerhin eine solche mit Erfolg bestandene Schule bei seiner Waffe gebührende Berücksichtigung zu finden.

Endlich betrachte ich es als Pflicht eines jeden Generalstabsoffiziers, auf möglicherweise für sein Korps geeignete Elemente aufmerksam zu machen.

Auf diese Weise erreichen wir sowohl grosse Auswahl für das Korps selbst, als auch Uebertragung unserer speziellen Fundamentalkenntnisse auf die Truppe.

Ich hege noch einen Wunsch:

Es möchten, wo immer sich dazu Gelegenheit bietet, dem Generalstabsoffizier von den Waffenchefs — ganz abgesehen von den schon erwähnten Rückversetzungen zur Truppe — interimistische Kommandos angetragen werden. Hiezu besteht der Anlass viel häufiger als man anzunehmen pflegt. Zum Beispiel: Es erkrankt plötzlich ein Korpskommandant. Im Felde nun würde selbstverständlich der zunächst Untergebene dessen Stelle einnehmen, wie z. B. bei Erkrankung

eines Majors der älteste Hauptmann. Diese Art | der Ersetzung ist bei uns in Friedenszeiten nicht üblich. An Stelle des betreffenden Majors wird ein anderer Major berufen; ist es ja schon vorgekommen, dass in Folge solcher Ereignisse ein Major nicht nur zuerst sein eigenes Korps. sondern in einem späteren Kurs auch noch dasjenige eines seiner Kameraden zu kommandiren hatte. Welche günstige Gelegenheit hätte sich aber hier einem Generalstabsoffizier zu praktischer Thätigkeit geboten! Es lässt sich auch der Fall denken, dass eine Kommandostelle vorderhand nicht besetzt werden kann, weil dem hiezu Nächstberechtigten gewisse gesetzliche Requisiten, welche er nachzuholen im Begriffe ist, noch fehlen; oder weil man durch vorübergehende Uebertragung derselben an einen anderen Truppenoffizier deren definitive Besetzung nicht präjudiziren will. Auch hier kann ein Generalstabsoffizier mit Vortheil vorübergehende Verwendung

Ich habe Eingangs den Satz ausgesprochen: Die Truppe sollte freudig die geeignetsten Elemente für den Generalstab abgeben. Und warum denn nicht? Diese Offiziere sind ja keineswegs als für sie verloren zu betrachten; denn nach einer Anzahl von Jahren kehren sie mit vermehrten Kenntnissen und als deshalb um so brauchbarere höhere Führer wieder zur Truppe zurück, nachdem ihnen im Generalstab alle Gelegenheit geboten worden ist, im Sinne der rationellsten Verwendung ihrer Waffe zu wirken.

Was nützen der Armee die tüchtigsten Korpskommandanten, wenn theilweise die obersten Spitzen ihrer Führung unzulängliche militärische Bildung bekunden und zudem noch deren nächste Gehülfen nur mittelmässige Leistungen aufweisen?

Wenn es mir gelungen ist, durch diesen Vortrag die für unser Korps nicht nur, sondern auch für die ganze Armee so wichtige Frage der Rekrutirung des Generalstabes einigermassen zu beleuchten, sowie zu richtiger Auffassung seines Wesens und Wirkens etwas beizutragen, — so glaube ich im Sinne der mir gestellten Aufgabe gesprochen zu haben.

Armeeliste des französischen Heeres. Nach den besten Quellen bearbeitete vollständige tabellarische Uebersicht mit Angabe der Stärkeverhältnisse, Standquartiere, Kommandeure etc. von O. N. Berlin, Verlag von Friedr. Luckhardt. Preis 2 Fr. 25 Cts.

Mit grossem Fleiss ist alles zusammengetragen, was auf Armee-Eintheilung, Dislokation, Personal und Behörden des französischen Heeres Bezug hat. Bei den Armeekorps folgen dann Angaben über die stehende Armee, die Direktionen, die Militäretablissements, die Festungs-Kommandos,

die Territorial-Armee der betreffenden Region (Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Genie, etc.); dann Unterdivisionen der Region für Rekrutirung, Mobilmachung u. s. w., die nicht zum Armeekorps gehörigen, aber im Bereich der Region garnisonirenden Truppen.

Ein Repertorium macht Eintheilung und Garnisonsorte der Regimenter u. s. w. ersichtlich. Es folgt dann ein alphabetisches Verzeichniss des Quartierstandes der französischen Armee. Den Schluss bildet eine Uebersicht über die Gesammtstärke des Heeres, und zwar sowohl der aktiven wie der Territorial-Armee.

Die Broschüre ist elegant ausgestattet; etwas solidere Broschirung wäre aber wünschenswerth gewesen.

## Eidgenossenschaft.

— (Ueber das Tragen militärischer Uniformen und Gradabzeichen durch private Musikkorps) hat das eidgenössische Militär-Departement am 9. Okt. folgendes Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone erlassen. "Das schweiz. Militärdepartement wird darauf aufmerksam gemacht, dass immer mehr der Unfug zunehme, dass private Musikkorps sich militärische Uniformen und Gradabzeichen zulegen.

Wenn es nun auch schwerlich angehen wird, solchen Korps das Tragen von Phantasie-Uniformen zu verbieten, so besteht doch auch ihnen gegenüber das Verbot des Tragens von Ordonnanzuniformen und von ordonnanzmässigen Gradabzeichen (Art. 151 der Mil.-Org.).

Wir ersuchen Sie deshalb, diesen Verhältnissen Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und vorkommenden Falles das Tragen von ordonnanzmässigen Uniformstücken und der militärischen Gradabzeichen unter Strafandrohung zu verbieten."

— (Zur Adjutantur) wurden kommandirt: Hauptmann von Streng, Alphons, in Sirnach, als I. Adjutant der VII. Armeedivision; Lieutenant Kind, Gottfried, in Davos, als II. Adjutant der VII. Armeedivision; Oberlieutenant Auckenthaler, Gustav, in Lausanne, als Adjutant der II. Infanterie-Brigade.

— (Bundesgesetz betreffend die Fuhrwerke der Infanterie.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 15. März 1889, beschliesst:

Art. 1. Das Infanteriebataillon führt folgende Fuhrwerke mit sich:

|    | a. Ordonnanzfuhrwerke:                 |   | Zugpferde |    |  |
|----|--|---|-----------|----|--|
| 2  | zweispännige Munitionswagen            |   | •         | 4  |  |
| 5  | zweispännige Wagen für Korpsausrüstung | , |           |    |  |
|    | Bagage und Proviant                    |   |           | 10 |  |
|    | b. Requisitionsfuhrwerke:              |   |           |    |  |
| 3  | Zweispänner                            |   | •         | 6  |  |
| 10 | Fuhrwerke.                             |   |           | 20 |  |
|    |  |   |           |    |  |

Art. 2. Tafel II der Militär-Organisation vom 13. November 1874 wird obigen Bestimmungen gemäss abgeändert.

Art. 3. Artikel II des Bundesgesetzes vom 21. Februar 1878 betreffend Suspendirung einzelner Artikel der Militär-Organisation wird aufgehoben.

Art. 4. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundes-